

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Bekanntmachung ihrer beiden ersten
Rechenschafts-Berichte vom 26. Februar 1835 und vom
20. September 1836**

**Großherzoglich Badische
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Phönix
Karlsruhe, 1837**

Beschluesse der Generalversammlung

[urn:nbn:de:bsz:31-140013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140013)

Es ergibt sich somit ein Ueberschuß für den Reserve-Fond von
— 5774 fl. 54 fr. —

Das Kapital der Versicherten beträgt abzüglich von 576,903 für erloschene Versicherungen
bis 30. April 1836 — 7196226 fl. — fr., —
und bis zum 31. August 1836

— 9958003 fl. —

Carlsruhe, den 31. August 1836.

Das Revisions-Comité.

E. Kerler.

Moerdes.

E. H. Rosenfeldt.

Der Ausschuß schließt sich diesem Berichte durch die von Herrn J. G. Klingel aus Heidelberg in der Generalversammlung abgegebene Erklärung vollkommen an.

Beschlüsse der Generalversammlung

extrahirt aus dem Sitzungs-Protokoll vom 20. September 1836.

A.

Die Verzinsung der Actien de 1835/36 à 4 % nachträglich unter Hindeutung auf Artikel 20^e der Statuten zu genehmigen.

B.

Die Gesellschaftsrechnung de 1835/36 nach dem Antrag des Revisions-Comités in Gemäßheit des Art. 8 der Statuten als richtig anzuerkennen.

C.

Das ganze bei den Herren Banquiers à 3½ % angelegte Capital (Actiengelder) auf Hypotheken mit normalmäßigen Unterpfand und mindestens 4 % Zins jährlich sicher anzulegen.

D.

Bei Großherzoglicher Regierung die Bewilligung zu erwirken, alle Kaufmannsgüter, welche unter Controle stehen, nach dem vollen Werth zu versichern.

E.

Dem Verwaltungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, ausnahmsweise auf den bedeutendsten Handelsplätzen die Bezirks-Agenturen zu legitimiren, Versicherungen unter einem Jahr, welche vom Tage der Declaration an verlangt werden, ohne vorher einzuholende Genehmigung einzugehen, wenn solche von den daselbst befindlichen, von dem Verwaltungsrathe bevollmächtigten Actionairs die Zustimmung erhalten, und diese Zustimmung von den Herren Actionairs auf den Declarationen beurkundet wird.

F.

Nach Ermessen des Verwaltungsraths die Unterhandlungen wegen Versicherungs-Aufnahme in Württemberg fortzusetzen oder noch das Resultat der Operationen im Großherzogthum Baden vom nächsten Jahre abzuwarten.

432 me

G.

Versicherungen in Gebäuden von Stroh oder Schindeldächern abzuweisen, dem Verwaltungsrath jedoch die Ermächtigung zu ertheilen, in besonders empfehlenswerthen Fällen bei unbedeutender Schindelbedachung Ausnahmen wie bisher, z. B. in Donaueschingen und Rippoldsau, stattfinden zu lassen.

H.

Wenn bei Uebernahme der Theater in Mannheim, Carlsruhe, Baden, Freiburg u. u. mittelst Rückversicherung billigere Prämien nicht erzielt werden können, dem Verwaltungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, über eine mit der Gefahr im Verhältniß stehende Prämie zu contrahiren.

I.

Bei Versicherung aller großen Gefahren die Prämienätze streng nach dem neuen Tarife festzusetzen.

K.

Nur große Gefahren zur Rückversicherung zu bestimmen unter der Bedingung

- a) eines Abzugs von mindestens 20 % des Prämienbetrags zu Bestreitung der Administrationskosten und
- b) Keinerlei Einwirkung auf die Ausfertigung, Aufstellung der Policen, resp. Bewilligung der Prämie u. einzuräumen.
- c) Von den rückversicherten Summen sollen die Agenturen nur 12 % Provision erhalten u. z.

| | | | |
|-----------------------|---------|---|-----|
| die General-Agentur | 6 1/2 % | } | vom |
| die Bezirks-Agenturen | 5 1/2 % | | |

Prämienbetrag.

Seyen aber solche Rückversicherungen nicht zu erzielen:

so werde der Verwaltungsrath ermächtigt, 400 Stück Actien à Conto der zweiten Serie zu emittiren und in Gemäßheit Art. 3^a b der Statuten und Art. 1 der Vollzugsvorschriften zu einem den Verhältnissen angemessenen Cours den gegenwärtigen Actionairs anzubieten und nach Verlauf von 4 Monaten den Rest dieser 400 Stück auf dieselbe Art nach der Ordnung der Vormerkung inzwischen eingetretener Nachfragen abzugeben, resp. zu verkaufen.

L.

Den neuen ermäßigten Tarifs-Entwurf unter Einschaltung sämtlicher von der zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzten Commission vorgeschlagenen 15 Abänderungen nunmehr zu genehmigen, dem Druck zu übergeben und sonach in Wirksamkeit treten, bei diesem jedoch die etwa durch Concurrenz fremder Gesellschaften in der Folge gebotene Modification passiren zu lassen.

M.

Die Generalversammlung bis auf weitere Bestimmung Ende August oder Anfangs September abzuhalten.

N.

Die Rechnung und die gewöhnliche Verwaltungs- und Cassencorrespondenz nach kaufmännischer Ordnung zu führen. Alle in den Resort des Verwaltungsraths einschlagenden Geschäfte hingegen nach der Staatsgeschäftsordnung zu behandeln, und zu diesem Ende alle hierauf bezüglichen Briefe, Erwiederungs- oder Entschließungsconcepte den betreffenden Acten des Verwaltungsraths anzuschließen, resp. in dessen Registratur niederzulegen, und da, wo solche zugleich die Correspondenz des Directors betreffen, in dessen Copierbuch lediglich das Datum und die Nummer des Beschlusses aus den Acten des Verwaltungsraths anzuzeigen oder vorzumerken.

